

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von Interventionsstellen, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen)

Vom 15. März 2021 – Az.: 25-4918.1-002/6 –

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 In Baden-Württemberg besteht ein gewachsenes Angebot von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von Interventionsstellen, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Zweck der Förderung ist es, im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, der Artikel 19 und 34 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes einen am tatsächlichen Bedarf orientierten, koordinierten und vernetzten Ausbau an Fachberatungsstellen durch freiwillige Zuwendungen des Landes zu unterstützen und damit eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs- und Hilfsangeboten zu erhalten und zu erweitern. Zuwendungen erfolgen für Prävention, Beratung und Begleitung sowie Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (VV-LHO) gewährt.

- 1.3 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Fachberatungsstellen, die bereits eine institutionelle Förderung durch das Land erhalten.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Ausgaben insbesondere für:
- die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte in Fachberatungsstellen,
 - Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere Fortbildungen und Supervisionen,
 - Reise- und Fahrtkosten zu Beratungsterminen und Vernetzungstreffen nach dem Landesreisekostengesetz,
 - Beteiligung an präventiven und vernetzenden Maßnahmen,
 - Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit und
 - Abbau von Zugangsbarrieren (zum Beispiel Dolmetscher und Dolmetscherinnen).
- 2.2 Gefördert werden die Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung,

gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie Interventionsstellen, Frauennotrufe und Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

2.3 Fachberatungsstellen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Einrichtungen, für die folgende Merkmale zutreffen:

2.3.1 Die **Fachberatungsstellen häusliche Gewalt** unterstützen, beraten und begleiten Betroffene von häuslicher Gewalt. Sie halten ein fundiertes Beratungsangebot für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen und ihre Kinder, für Unterstützungspersonen, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Fällen häuslicher Gewalt auseinandersetzen, bereit und leisten in diesem Bereich auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Thema „häusliche Gewalt“ ist der Schwerpunkt der Arbeit dieser Fachberatungsstellen, der nach außen erkennbar ist. Die Fachberatungsstellen sind landesweit vernetzt.

2.3.2 Die **Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt und bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend** (Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt, Frauennotrufe, Fachberatungsstellen sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen) betreuen die Opfer sexualisierter Gewalt individuell, begleiten und unterstützen sie nach Gewalterfahrung. Die konkreten Hilfen können in akuter Krisenintervention, psychosozialer Beratung, Begleitung zu Ärzten und Ärztinnen, Polizei, Gerichten und anderen Einrichtungen bestehen. Die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend halten ein fundiertes Beratungsangebot für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche, für Unterstützungspersonen, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Fällen sexualisierter Gewalt auseinandersetzen, den Bezugs- und Vertrauenspersonen der Betroffenen bereit und leisten in diesem Bereich auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist ein Schwerpunkt der Arbeit dieser Fachberatungsstellen, der nach außen erkennbar ist. Die Fachberatungsstellen sind überregional organisiert und Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg oder im Bundesverband Frauen-

beratungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff), in der Bundesarbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V. (BAG FORSA) oder in der Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI).

2.3.3 **Interventionsstellen** sind Beratungsstellen für Menschen, zu deren Schutz vor akuter Partnergewalt polizeiliche Interventionen erfolgten. Sie sind mit der Erstberatung der Opfer beauftragt und nehmen proaktiv und zeitnah Kontakt zu den Geschädigten auf. Sie leisten Krisenintervention, sorgen für Stabilisierung und zeigen Wege aus der Gewalt auf. Sie sind das Bindeglied zwischen schnell greifenden und kurzfristig wirkenden polizeilichen Eingriffsbefugnissen (insbesondere dem Wohnungsverweis) im Rahmen der Gefahrenabwehr und mittelfristig wirkenden zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten (Gewaltschutzgesetz). Prävention, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit gehören zu ihrem Tätigkeitsprofil. Interventionsstellen sind darüber hinaus tragende Säulen in regionalen interdisziplinären Netzwerken gegen häusliche Gewalt. Sie fungieren als zentrale Schnittstelle aller bei häuslicher Gewalt involvierten staatlichen und nicht staatlichen Institutionen und fördern die Qualität der interdisziplinären Zusammenarbeit sowohl im Einzelfall als auch auf struktureller Ebene.

2.3.4 Die **Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel** unterstützen, beraten und begleiten Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution (§ 232 des Strafgesetzbuches). Sie halten ein fundiertes Beratungsangebot für von Menschenhandel Betroffene, für Unterstützungspersonen, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Fällen von Menschenhandel auseinandersetzen, bereit und leisten in diesem Bereich auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Thema ‚Menschenhandel‘ ist der Schwerpunkt der Arbeit dieser Fachberatungsstellen, der nach außen erkennbar ist. Die Fachberatungsstellen sind Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg oder im Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK

e.V.) organisiert und verpflichtet sich zur Einhaltung der Qualitätskriterien, die der KOK e.V. mit seinen Mitgliedsorganisationen entwickelt hat.

2.3.5 Die **Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution** unterstützen, beraten und begleiten Menschen aller geschlechtlichen Identitäten, die in der Prostitution tätig sind oder waren, unabhängig von Alter, Herkunft, Dauer oder Art der Tätigkeit sowie Konfession oder sexueller Orientierung. Sie halten ein fundiertes und breitaufgestelltes Beratungsangebot für Prostituierte, für Angehörige und mittelbar Betroffene, aber auch für Fachkräfte, die sich mit Prostitution auseinandersetzen, bereit und leisten in diesem Bereich auch präventive Arbeit. Die Beratung ist stets ergebnisoffen, Ausstieg beziehungsweise Ausstiegswunsch aus der Sexarbeit ist nicht Voraussetzung für die freiwillige, kostenlose und anonyme Beratung. Die Fachberatungsstellen arbeiten akzeptierend und wertschätzend. Die Beratung und Unterstützung ist geleitet von Fachkenntnissen über die Arbeitsformen und Arbeitsbedingungen in der Prostitution. Das Thema „Prostitution“ ist der Schwerpunkt der Arbeit dieser Fachberatungsstellen, der nach außen erkennbar ist.

2.4 Die maximale Förderung orientiert sich grundsätzlich am Vollzeitäquivalent (VZÄ).

2.4.1 Zu berücksichtigen ist folgende Staffelung:

- ab 0,5 VZÄ: pro Jahr 8 000 Euro,
- ab 1 VZÄ: pro Jahr 10 000 Euro,
- ab 1,5 VZÄ: pro Jahr 12 000 Euro.

2.4.2 Eine Aufteilung der Wochenstunden auf mehrere Fachkräfte ist möglich, soweit die ordnungsgemäße Beratung gewährleistet ist.

2.4.3 Bei Interventionsstellen muss der Betrieb für mindestens zehn Stunden pro Woche gesichert sein. Abweichend von Nummer 2.4.1 ist bei Interventionsstellen folgende Staffelung zu berücksichtigen:

- ab 0,25 VZÄ: pro Jahr 8 000 Euro,
- ab 1 VZÄ: pro Jahr 10 000 Euro,
- ab 1,5 VZÄ: pro Jahr 12 000 Euro.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Fachberatungsstellen. Personenvereinigungen des privaten Rechts müssen durch Vorlage des Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamtes nachweisen, dass sie gemeinnützige Zwecke verfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist die

4.1.1 Besetzung einer Fachberatungsstelle für Betroffene häuslicher Gewalt, einer Fachberatungsstelle für Menschen in Prostitution, einer Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder einer Interventionsstelle mit einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent eines VZÄ und Gewährleistung des ganzjährigen Betriebes. Fachkräfte im Sinne von Satz 1

- sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialpädagogen und -pädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und -arbeiterinnen, Diplompädagogen und -pädagoginnen der Fachrichtung Sozialpädagogik;

- als Fachkräfte werden ebenfalls Absolventen und Absolventinnen eines Studiums mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter der Voraussetzung anerkannt, dass der Studiengang ausgewiesene Module für die soziale Beratungspraxis enthält und dies entsprechend nachgewiesen wird;
- im Einzelfall genügt eine dem 1. oder 2. Spiegelstrich entsprechende gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung.

4.1.2 Besetzung einer Fachberatungsstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt, eines Frauennotrufes oder einer Fachberatungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent eines VZÄ und Gewährleistung des ganzjährigen Betriebes. Fachkräfte im Sinne von Satz 1

- sind in der Regel Diplompsychologen und -psychologinnen;
- als Fachkräfte werden ebenfalls Absolventen und Absolventinnen eines Studiums mit dem Abschluss Master of Science (Psychologie) anerkannt. Die Fachkräfte müssen über eine Zusatzausbildung für die soziale Beratungspraxis verfügen;
- als Fachkräfte können auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen und -pädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und -arbeiterinnen, Diplompädagogen und -pädagoginnen der Fachrichtung Sozialpädagogik und Absolventen und Absolventinnen eines Studiums mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ausgewiesene Module für die soziale Beratungspraxis enthält und dies entsprechend nachgewiesen wird, anerkannt werden, wenn sie über eine therapeutische Zusatzausbildung verfügen;
- im Einzelfall genügt eine dem 1., 2. oder 3. Spiegelstrich entsprechende gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung.

Bei Interventionsstellen muss der Betrieb für mindestens zehn Stunden pro Woche gesichert sein.

- 4.2 Der Träger einer Fachberatungsstelle oder einer Interventionsstelle verpflichtet sich, für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sorgen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision.
- 4.3 Grundsätzlich ist die kommunale Mitfinanzierung keine Zuwendungsvoraussetzung. Fachberatungsstellen und Interventionsstellen, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits eine staatliche Förderung in Form einer kommunalen Förderung erhalten, werden nur dann gefördert, wenn die Kommune ihre bisherige Förderung nicht reduziert oder beendet.

5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung nach Nummer 2 richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6 Verfahren

- 6.1 Die Zuwendung wird auf Antrag des Trägers gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars und des entsprechenden Vordrucks Statistik der Fachberatungsstellen (siehe Nummer 7) bis spätestens 31. März (Behördeneingangsstempel) beim Sozialministerium Baden-Württemberg zu stellen. Das Antragsformular und die Vordrucke Statistik der Fachberatungsstellen werden zum Herunterladen auf der Internetseite des Sozialministeriums zur Verfügung gestellt.

Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird vom Sozialministerium geprüft. Stichtag hierfür ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

Dem Antrag sind der Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung), aus dem alle mit der Fachberatungsstelle zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen, sowie ein Organisations- und Stellenplan beizufügen.

6.2 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Zuwendung kann nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und auf schriftliche Anforderung abweichend von VV Nummer 7 zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (AN-Best-I) in einem Betrag ab 1. Juli des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Interesse einer zügigen Verwaltungsabwicklung der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März (Behördenzugangsstempel) des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die wiederholte Bewilligung eines Zuschusses kann erst erfolgen, wenn ein Verwendungsnachweis des abgelaufenen Jahres oder des letzten Jahres, in dem eine Landesförderung nach dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt wurde, vorliegt.

7 Statistik und Controlling

7.1 Nach landesrechtlichen Vorschriften ist bei Zuwendungen auch zu prüfen, ob die hiermit verfolgten Ziele erreicht worden sind (Erfolgskontrolle). Dies erfordert die Erhebung und Auswertung von statistischen Daten und Kennzahlen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die angeforderten statistischen Daten und Kennzahlen im Rahmen der vom Sozialministerium zur Verfügung gestellten Vordrucke (Statistik der Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel, Statistik der Fachberatungsstellen in der Prostitution, Statistik der

Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt und Interventionsstellen) mitzuteilen.

7.2 Die Zielerreichung wird anhand folgender Kennzahlen überprüft: Anzahl der

- hauptberuflich angestellten Fachkräfte in Fachberatungsstellen,
- Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere Fortbildungen und Supervisionen,
- Beteiligung an präventiven und vernetzenden Maßnahmen,
- Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit,
- Maßnahmen zum Abbau von Zugangsbarrieren (zum Beispiel Dolmetscher und Dolmetscherinnen).

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Stuttgart, den 15. März 2021

gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Ministerialdirektor